

Die nachfolgenden Garantiebedingungen gelten für Photovoltaik-Module (nachfolgend auch Module) der Calyxo GmbH (nachfolgend Garantiegeber) aus der CX3-Serie (CX3, CX3<sub>plus</sub>, CX3pro und CX3pro2), sowie für die Produktreihen CX1, die nach dem 05.Oktober.2016 erstmals an einen Endnutzer verkauft wurden:

## 1 Produktgarantie

### 1.1 Beschränkte 10-Jahres Garantie

Der Garantiegeber garantiert, dass die Module frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, welche vom Garantiegeber zu vertreten sind und die Tauglichkeit für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch aufheben oder einschränken.

Der Anspruch setzt voraus, dass die Module nachweislich gemäß des bei der jeweiligen Inbetriebnahme gültigen Dokuments PAS-11-05-0145-DE „Gebrauchs- und Betriebsanleitung“ (im Internet verfügbar auf der Homepage von Calyxo ([www.calyxo.com](http://www.calyxo.com))) installiert, betrieben und gewartet wurden. Außerdem muss eine Dokumentation gemäß IEC 62446 angefertigt worden sein und vorgelegt werden können. Jede weitere Deinstallation und Neuinstallation muss gemäß dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme gültigen Dokument PAS-11-05-0145-DE „Gebrauchs- und Betriebsanleitung“ durchgeführt worden sein, auch insoweit muss eine Dokumentation gemäß IEC 62446 angefertigt worden sein und vorgelegt werden können.

Materialveränderungen (z.B. optische Veränderungen, witterungsbedingte Materialveränderungen u.ä.), die keinen Einfluss auf die Leistung bzw. die Sicherheit des Produkts haben, begründen keine Ansprüche aus dieser Garantie.

- 1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 bestehen die Garantieansprüche auch dann, wenn der Kunde nachweisen kann, dass das Nichteinhalten der Vorgaben des Dokuments PAS-11-05-0145-DE „Gebrauchs- und Betriebsanleitung“ für den Fehler nicht ursächlich war.
- 1.3 Der Anspruch setzt weiter voraus, dass der Garantiefall dem Garantiegeber unverzüglich nach Entdeckung nach Maßgabe der Ziffer 4 angezeigt wird und der Anspruchsteller an der Klärung des Garantiefalls nach Maßgabe der Ziffer 4 mitwirkt.
- 1.4 Liegen die Voraussetzungen des Garantieanspruchs vor, wird der Garantiegeber nach seiner Wahl das fehlerhafte Photovoltaik-Modul (a) reparieren, (b) zurücknehmen und ein gleichwertiges Ersatzmodul liefern, oder (c) zurücknehmen und den im Zeitpunkt der Rücknahme verbliebenen Zeitwert eines entsprechenden fehlerfreien Moduls erstatten.
- 1.5 Weitere Ansprüche als die in dieser Garantie ausdrücklich genannten Ansprüche können aus der Garantie nicht hergeleitet werden. Ansprüche auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Garantiefall entstehen (z.B. Kosten für einen Aus- und Einbau, für Tests oder für eine De- und Neuinstallation eines Moduls), können nur geltend gemacht werden, soweit der Garantiegeber einen Garantiefall zu Unrecht abgelehnt hat. Außerdem besteht aus dieser Garantie kein Anspruch auf Ausgleich von zusätzlichen Aufwendungen oder Mindereinnahmen.
- 1.6 Die Garantiezeit für die Produktgarantie beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages mit dem ersten Endnutzer des Photovoltaik-Moduls und endet mit Ablauf von zehn [10] Jahren. Sofern aufgrund dieser Garantie ein Ersatzmodul geliefert wurde, beschränkt sich die Garantie für dieses Ersatzmodul auf die verbleibende Garantiezeit des ersetzten Photovoltaik-Moduls. Die Garantiefrist endet in jedem Fall spätestens nach Ablauf des 11. auf das Herstellungsjahr folgenden Kalenderjahres. Das Herstellungsjahr ergibt sich aus dem auf der Modulrückseite angebrachten Typenschild: Das 2. und 3. Zeichen der sechszehnstelligen Zeichenfolge entspricht den letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres (Beispiel: die Zeichenfolge A130710P32443880 ergibt das Jahr 2013 als Herstellungsjahr).

## 2 Leistungsgarantie

- 2.1 Der Garantiegeber garantiert zusätzlich zu der Produktgarantie nach Ziff. 1, dass bei dem Modul innerhalb von zehn [10] Jahren nach dem Verkauf an den ersten Endnutzer infolge von Alterungserscheinungen von Glas, Zelle oder Verkapselungsfolie die Leistung nicht mehr als zehn [10] Prozent und innerhalb eines Zeitraums von weiteren fünfzehn [15] Jahren nicht mehr als insgesamt zwanzig [20] Prozent von der in dem Datenblatt ausgewiesenen Mindestausgangsleistung des Photovoltaik-Moduls der CX3-Serie abweichen wird. Maßgeblich ist die unter Standardtestbedingungen („STC“) gemäß den Angaben im Datenblatt des Moduls gemessene Nennleistung. Der Anspruch setzt voraus, dass das Modul nachweislich gemäß dem jeweils gültigen Dokument PAS-11-05-0145-DE „Gebrauchs- und Betriebsanleitung“ (im Internet verfügbar unter [www.calyxo.com/de/download](http://www.calyxo.com/de/download)) installiert, betrieben und gewartet worden ist. Außerdem muss eine Dokumentation gemäß IEC 62446 angefertigt worden sein und vorgelegt werden können. Jede weitere Deinstallation und Neuinstallation muss gemäß dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme gültigen Dokument PAS-11-05-0145-DE „Gebrauchs- und Betriebsanleitung“ durchgeführt worden sein, auch insoweit muss eine Dokumentation gemäß IEC 62446 angefertigt worden sein und vorgelegt werden können.
- 2.2 Abweichend von Ziffer 2.1 bestehen die Garantieansprüche auch dann, wenn der Kunde nachweisen kann, dass das Nichteinhalten der Vorgaben des Dokuments PAS-11-05-0145-DE „Gebrauchs- und Betriebsanleitung“ für die Leistungsabweichung nicht ursächlich war.

### Weitere Bedingungen:

- Die Garantiezeit ist zunächst auf fünf [5] Jahre begrenzt. Die Fortgeltung der Garantie bis zu den in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkten setzt voraus, dass die Anlage regelmäßig, mindestens alle 24 Monate ab Abschluss des Kaufvertrages mit dem ersten Endnutzer, gemäß IEC 62446 gewartet worden ist oder ab Erstinbetriebnahme permanent ein Monitoring mit mindestens jährlicher Auswertung durchgeführt wurde und die entsprechenden Wartungs- oder Monitoringprotokolle lückenlos vorhanden sind.
  - Der Anspruch setzt weiter voraus, dass der Garantiefall dem Garantiegeber unverzüglich nach Entdeckung nach Maßgabe der Ziffer 4 angezeigt wird und der Anspruchsteller an der Klärung des Garantiefalls nach Maßgabe der Ziffer 4 mitwirkt.
  - Die elektrische Leistung ist durch ein für derartige Messungen zertifiziertes Labor gemäß IEC 61646 zu messen und auf STC zu normieren. Hierbei ist das Dokument PAS-11-05-0203-EN „Application note für Module ...“ (im Internet verfügbar unter [www.calyxo.com/de/download](http://www.calyxo.com/de/download)) zu beachten. Für die Messung muss eine Dokumentation gemäß IEC 62446 erfolgen.
  - Diese Garantie umfasst nur Minderleistungen aufgrund von Alterungserscheinungen von Glas, Zelle oder Verkapselungsfolie, nicht jedoch Minderleistungen aus anderen Gründen.
- 2.3 Im Garantiefall erfolgt nach Wahl des Garantiegebers die Lieferung eines gleichwertigen Ersatzmoduls gegen Rückgabe des leistungsgeminderten Moduls, eine Reparatur des leistungsgeminderten Moduls, die Bereitstellung eines die Leistungsminderung ausgleichenden Zusatzmoduls oder eine teilweise Kaufpreiserstattung. Die teilweise Kaufpreiserstattung berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem vom Anspruchsinhaber gezahlten Kaufpreis zu der die in Ziffer 2.1 genannten Leistungsgrenzen (10 Prozent bzw. 20 Prozent) übersteigenden Minderleistung. Beispiel: Beträgt fünfzehn [15] Jahre nach erstmaligem Verkauf an einen Endnutzer der Leistungsverlust vierzig [40] Prozent, werden dem Anspruchsinhaber **zwanzig [20] Prozent (40-20=20)** des von ihm gezahlten Kaufpreises erstattet.
- 2.4 Treten nach einem vom Garantiegeber gemäß Ziffer 2.3 ausgeglichenen Garantiefall während der Garantiezeit weitere Leistungsminderungen auf, kann der Garantieanspruch unter Anrechnung der bereits gewährten Leistungen erneut geltend gemacht werden.
- 2.5 Weitere Ansprüche als die in dieser Garantie ausdrücklich genannten Ansprüche können aus der Garantie nicht hergeleitet werden. Ansprüche auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit dem Garantiefall entstehen (z.B. Kosten für einen Aus- und Einbau, für Tests oder für eine De- und Neuinstallation eines Moduls), können nur geltend gemacht werden, soweit der Garantiegeber einen Garantiefall zu Unrecht abgelehnt hat. Außerdem besteht aus dieser Garantie kein Anspruch auf Ausgleich von zusätzlichen Aufwendungen oder Mindereinnahmen.
- 2.6 Die Garantiezeit beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages mit dem ersten Endnutzer. Sofern aufgrund dieser Garantie ein Ersatz- oder Zusatzmodul geliefert wurde, beschränkt sich die Leistungsgarantie für dieses Modul auf die verbleibende Garantiezeit des ursprünglich gelieferten Moduls. Die Garantiefrist endet in jedem Fall nach Ablauf des 26. auf das Herstellungsjahr (vgl. Ziffer 1.6) folgenden Kalenderjahres .

### 3 Übertragung der Garantie

Die Ansprüche aus den vorgenannten Garantien sind nur im Zusammenhang mit dem entgeltlichen Verkauf des Moduls übertragbar. Eine Übertragung der Garantie ist ausgeschlossen, wenn das Modul nicht in dem Land, in dem es erstmals installiert war, verbleibt.

### 4 Geltendmachung von Ansprüchen

- 4.1 Ansprüche im Rahmen dieser Garantie sind bei dem Garantiegeber oder einem autorisierten Wiederverkäufer unter Verwendung des beigefügten, vollständig auszufüllenden Reklamationsformulars FRM-11-03-0104-DE, Angabe der Produktseriennummer sowie Vorlage der in dem Reklamationsformular benannten Dokumente und mit Angabe des Kaufdatums geltend zu machen. Der vom Anspruchsteller gezahlte Kaufpreis ist durch Vorlage einer Kopie der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.
- 4.2 Sofern der Garantiegeber aufgrund der nach Ziffer 4.1 eingereichten Unterlagen noch keine Entscheidung über das Vorliegen eines Garantiefalles treffen kann, ist der Anspruchsteller auf Anforderung im Rahmen des Zumutbaren zur Bereitstellung weiterer Informationen und Unterlagen verpflichtet.
- 4.3 Reichen die vorgenannten Informationen und Unterlagen zur Beurteilung des Garantiefalles nicht aus, ist dem Garantiegeber oder einem von ihm benannten Fachmann zur Prüfung des betroffenen Moduls oder mehrerer Module angemessener Zutritt zu dem Modul und zur gesamten Photovoltaik-Anlage zu gewähren, um ggf. Prüfungen und Messungen an der gesamten Photovoltaikanlage und/oder einen Modulausbau zu Testzwecken vornehmen zu können.

### 5 Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Garantien lassen sonstige Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer unberührt. Aus den Garantien stehen dem Käufer lediglich zusätzliche Ansprüche zu. Etwaige Ansprüche aus anderen Garantievereinbarungen bleiben unberührt.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus diesen Garantien beginnt im Zeitpunkt der Entdeckung des Garantiefalles durch den Anspruchsinhaber. Die Ansprüche aus diesen Garantien verjähren innerhalb von zwei [2] Jahren ab dem vorgenannten Zeitpunkt.
- 5.3 Sollte der Modultyp zum Zeitpunkt des Garantiefalles nicht mehr produziert werden, kann Calyxo seine Pflichten aus diesen Garantien durch Lieferung eines vergleichbaren Modultyps erfüllen.
- 5.4 Soweit diese Garantiebedingungen in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen und über den Inhalt der Garantiebedingungen nach den unterschiedlichen Sprachfassungen Widersprüche bestehen, gilt die deutsche Fassung der Garantiebedingungen als verbindlich.
- 5.5 Diese Herstellergarantien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Dies gilt nicht für Verbraucher, sofern diese Garantie die Anforderungen zwingender nationaler Verbraucherschutzvorschriften unterschreitet, in diesem Fall findet das für den Verbraucher günstigere Recht Anwendung.
- 5.6 Ist der Anspruchsinhaber ein Unternehmen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bitterfeld-Wolfen (Deutschland) bezüglich aller Ansprüche und Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Garantie.
- 5.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Calyxo GmbH  
OT Thalheim  
Sonnentallee 1a  
D-06766 Bitterfeld-Wolfen  
Germany

Gültig ab 4. Oktober 2016